



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Stellungnahme zum Nutzhanf liberalisierungsgesetz

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 42



Industriehanf

Redaktionelle Anmerkung:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fragte am 13.08.2024 mehrere Verbände zur Stellungnahme an. Die vorliegende Stellungnahme des BvCW wurde fristgemäß am 28.08.2024 eingereicht. Das Dokument wurde federführend vom BvCW Fachbereich Industriehanf (IHF) ausgearbeitet.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band 42 - Stellungnahme zum Nutzhanf liberalisierungsgesetz -
Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 12.09.2024



BvCW-Stellungnahme zum Nutzhanf liberalisierungsgesetz

Allgemeine Einschätzung

Der BvCW begrüßt das Gesetzesvorhaben, in dem verschiedene praktikable und von der Wirtschaft bereits mehrfach vorgetragene Aspekte umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die Abschaffung der sogenannten "Rauschklausel"
- die Vereinfachung des Anbaus von Industriehanf (Nutzhanf)
- die Ermöglichung des Indoor-Anbaus von Industriehanf (Nutzhanf)
- die Klarstellung zum Umgang mit Nutzhanfprodukten mit einem Gehalt von unter 0,3% THC
- die Klarstellung des Industriehanf (Nutzhanf) als pflanzliches Raucherzeugnis verkehrsfähig ist.

Der BvCW schlägt vor, das Gesetz "Industriehanf liberalisierungsgesetz" zu nennen, um sich damit dem internationalen Sprachgebrauch ("Industrial Hemp") und der klaren Abgrenzung zum Konsumcannabis für Genusszwecke deutlicher anzunähern.

Dieses Gesetzesvorhaben ist insbesondere nach der Neubewertung von Cannabis im Rahmen des Cannabisgesetzes zwingend notwendig. Nicht nur ist Deutschland in den vergangenen Jahren beim Thema Industriehanf im Vergleich zu den Partnern innerhalb der Europäischen Union, aber auch international durch unklare und nicht nachvollziehbare Regelungen ins Hintertreffen geraten, sondern wurde auch bei der Erstellung des Cannabisgesetzes eine notwendige Neuregelung des Industriehanfbereiches nicht umgesetzt.

Insbesondere die sog. "Rauschklausel" hat in den vergangenen Jahren zu teils unverhältnismäßiger Härte von Strafverfolgungsbehörden geführt und sich vor allem als Bremse für die Entwicklung eines ökologisch vorteilhaften Industriezweiges entpuppt. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Gesetzesvorhaben ausdrücklich, empfehlen im Folgenden jedoch noch Optimierungen:

1. Anhebung des THC-Grenzwertes für die Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit

Der BvCW sieht den 0,3 % THC-Grenzwert für den Umgang mit Nutzhanf als deutlich zu streng an. Um Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern, ist es notwendig, dass der THC-Grenzwert auf 1% THC erhöht wird. Somit sollten Unternehmen der Landwirtschaft neben einem Anbau von Nutzhanf aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog auch der Anbau von Nutzhanf mit einem Grenzwert von bis zu 1% THC erlaubt werden. Diese Anpassung wäre nicht nur aus Gründen der Züchtung und Sortenvielfalt sinnvoll. Hierdurch wären die Qualität und der Ertrag des Ernteguts deutlich zu verbessern. Zudem können prozessbedingt, z. B. durch die Siebung von Blüten, auch bei Hanf mit maximal 0,3 % THC Zwischen-, Neben- und Abfallprodukte mit höheren THC-Werten entstehen. Der höhere Grenzwert würde - nach Jahrzehnten der Benachteiligung - erstmals eine Wettbewerbsfähigkeit heimischer Anbieter innerhalb der Europäischen Union gewährleisten. Die 0,3 % THC-Begrenzung der EU bezieht sich lediglich auf mögliche Direktzahlungen, höhere THC-Grenzwerte können durchaus definiert werden, wie die Beispiele Tschechien (1,0 %) und Italien (0,6%) zeigen. Der Verbraucherschutz ist zudem gewährleistet durch weitere bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen, z. B. des Lebensmittelrechts, Futtermittelrechts, Tabakrechts und des Kosmetikrechts, die die Verkehrsfähigkeit dieser Produkte sicherstellen. Sollte die generelle Erhöhung auf 1 % zurzeit politisch noch nicht durchsetzbar sein, sollte diese zumindest für Vor- und Zwischenprodukte sowie für nicht konsumierbare Endprodukte (z. B. Textilien, Faserverbundstoffe, Baustoffe etc.) eingeführt werden. Wir schlagen deshalb zumindest vor, in § 1 Nummer 9 b) einen Satz 2 wie folgt anzufügen:

„Im gewerblichen Zwischenhandel, insbesondere bei der Weiterverarbeitung von Nutzhanfprodukten, darf der Gehalt von 0,3% Tetrahydrocannabinol überschritten werden, solange sichergestellt ist, dass bei der Abgabe konsumierbarer fertiger Endprodukte an den Einzelhandel der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht überschritten wird.“

2. Förderung von Industriehanf in Deutschland

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält derzeit keinerlei Maßnahmen zur Förderung von Industriehanf. Insbesondere Mittel zur Schaffung von Hanf-Schwerpunktregionen (Clustern), z. B. durch Förderung regionaler Maschinenringe und dezentraler Hanfaufbereitungsanlagen (auch mobil), wären zur Anschubfinanzierung wichtig, des Weiteren wären auch Forschungsförderungen für technologische Entwicklungen (Ernte-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen), Anbau- und Verfahrenstechniken, effizientere Hanfsorten und bezüglich der Einsatzmöglichkeiten (Baustoff, Verpackungsmaterial, Aufbereitung kontaminierter Flächen, Rohstoff für Kunststoffe und Verbundteile etc.) sowie auch Anbauprämien sinnvoll. Zudem wäre auch ohne den Einsatz staatlicher Fördermittel eine Förderung möglich, beispielsweise durch gesetzliche Mindestanteile nachwachsender Rohstoffe in Bauprojekten (insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen), Gewährung von Steuererleichterungen oder Abschreibungen für Unternehmen, die nachwachsende Rohstoffe (wie Hanf, Flachs, Seegras oder Paludikulturen) verwenden.

3. Bundeseinheitliche Regeln für Industriehanf durchsetzen

Um einen regionalen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden, sollte im Gesetz bundeseinheitlich verankert werden, dass der Anbau von Hanf als Zweitfrucht erlaubt ist. Des Weiteren setzen wir uns für die Festschreibung eines einheitlichen Standards für akkreditierte Labore zur Messung der Cannabinoid-Werte ein, da Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Wirkstoffanalysen im Zusammenhang mit Nutzhanf, die von nicht-behördlichen Untersuchungslaboren erstellt wurden, in der behördlichen Überwachung nicht als taugliche Nachweise akzeptiert wurden.

4. Klarstellungen im Zusammenhang mit dem KCanG

Das Gesetzesvorhaben stellt in seinem Begründungsteil dar, dass explizit klargestellt werden soll, dass auch der Umgang mit Industriehanfextrakten von der Definition von Nutzhanf (besser Industriehanf) umfasst ist. Allerdings wäre insoweit auch eine Klarstellung sinnvoll, dass die Extraktion von Nutzhanf nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 3 KCanG fällt. Dort ist geregelt, dass die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze verboten ist. Da derzeit in der Vorschrift nicht von "Cannabis", sondern von der "Cannabispflanze" gesprochen wird und insoweit auch Nutzhanf vom Terminus "Cannabispflanze" erfasst sein könnte, besteht hier ein gewisser Interpretationsspielraum, der bereits jetzt zu Rechtsunsicherheiten führt. Zwar wird im Weiteren CBD explizit vom Extraktionsverbot ausgenommen. Dies erfasst jedoch nach dem Gesetzeswortlaut explizit nur die Extraktion von CBD als Reinstoff.

Zudem sollte unter der Überschrift "Keine Neuartigkeit der Nutzhanfpflanze Cannabis Sativa als Lebensmittel" eine Vorschrift in das KCanG mit folgendem Inhalt aufgenommen werden.

1. Ein nennenswerter Verzehr der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa L einschließlich deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt als belegt.

2. Die vorstehende Feststellung gilt insbesondere auch für solche aus der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa oder aus deren Pflanzenteile gewonnene Extrakte, die nicht mittels Wasser oder Öl, sondern mittels eines anderen der nach der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel dort jeweils aufgeführten und zugelassenen Extraktionslösungsmittel gewonnen wurden und werden.

Die EU Kommission und ihr damaliger Ständiger Lebensmittelausschuss hatten bereits im Jahr 1997 aufgrund umfangreicher Untersuchungen bestätigt, dass etwa ein Verzehr von Nutzhanfblüten in der EU belegt sei. In einer entsprechenden Bescheinigung an die Firma Alfredo Dupetit Natural Products heißt es in diesem Sinne: „Es wurde Übereinkunft erzielt, daß Lebensmittel, die Teile der Hanfpflanze enthalten, nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten fallen.“ In einer weiteren Bescheinigung, die der Firma SonnenHaus ÖKO-Handels GmbH ausgestellt wurde, heißt es: „According to your request of 26 January 1998, we can inform you that the Standing Committee for Foodstuffs agreed on 18 December 1997 that hemp flowers used for the production of beer-like beverages are considered to be food ingredients and not additives since they are used in the same manner as hop flowers. Secondly, it was decided that foods containing parts of the hemp plant do not fall under the scope of the Regulation (EC) 258/97.“

Gleichwohl finden sich in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesvorhaben Ausführungen dazu, dass gerade für Hanfblüten keine nennenswerte Verzehrhistorie existiere, mutmaßlich weil sie im nicht rechtsverbindlichen Novel-Food-Katalog nicht aufgeführt werden. Der Novel-Food-Katalog ist aber nicht vollständig und eine Verzehrhistorie besteht insbesondere auch für Hanfblüten wie auch die Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 19/11377 ausdrücklich bestätigt:

„Für andere Hanferzeugnisse als Hanfsamen und Erzeugnisse daraus (z. B. Hanfsamenmehl und Hanfsamenöl) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher lediglich für entharzte (und dadurch Cannabinoid-arme) Hanfblüten und Hanfblätter zur Aromatisierung von Bier-ähnlichen Getränken und als Bestandteil von Kräuter- und Früchtetees eine nennenswerte Verwendung für den menschlichen Verzehr in der EU vor dem in der Verordnung (EU) 2015/2283 genannten und für die Einordnung als neuartiges Lebensmittel relevanten Stichtag 15. Mai 1997 belegt.“

(Hervorhebung durch Unterstreichung hinzugefügt)

Die Lockerung der Gesetzgebung zu Nutzhanf ergibt nur dann wirtschaftlichen Sinn, wenn die gesamte Pflanze wirtschaftlich verwertet werden kann. Das ist gegenwärtig im Lebensmittelbereich allerdings nicht der Fall, da sowohl insbesondere die Blüten der Nutzhanfpflanze als auch Extrakte als „neuartig“ i.S.d. der Novel Food-VO anzusehen seien, da die betroffenen Lebensmittelunternehmen bislang nicht nachweisen können, dass ein „entsprechender und nennenswerter Verzehr solcher Pflanzenteile oder Extrakte“ bereits vor dem 15.05.1997 (Stichtag der Novel Food-VO) erfolgt sei.

Da der aktuelle „Novel-Food-Katalog“ nicht für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten „rechtsverbindlich“ ist, kann nun der Deutsche Gesetzgeber diese Situation wie folgt abändern, indem er ergänzend aufführt, dass ein nennenswerter Verzehr der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa einschließt deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten als belegt gilt. Wenn der deutsche Gesetzgeber dieses in dieser Art und Weise festlegt, müsste dann in Deutschland ein Dritter (wie bspw. eine Behörde), der die Verzehrhistorie für nicht gegeben hält, entgegen der gesetzlichen Vermutung nachweisen, dass etwa ein Hanfextrakt doch als „neuartig“ anzusehen sei. Diese Umkehr der Darlegungs- und Beweislast würde der Hanfwirtschaft enorm helfen. Ferner würde durch diese Handhabung auch nicht gegen Europäisches Recht verstoßen.

5. Industriedhanf als Tabakersatzprodukt

Die ausdrückliche Klarstellung im Gesetzesvorhaben, dass Nutzhanf als Tabakersatzprodukt / pflanzliches Raucherzeugnis im Sinne des Art. 2 Nr. 15 der RL 2014/40/EU verkehrsfähig ist, wird vom BvCW begrüßt. Gegenwärtig fehlt es jedoch an einer im Tabaksteuergesetz (TabStG) festgelegten eigenen steuerlichen Behandlung insbesondere für vorgerollte pflanzliche Raucherzeugnisse (sog. Prerolls), die weder Tabak noch Nikotin enthalten. Die Akteure behelfen sich in der Praxis gegenwärtig mit einer sehr sperrigen entsprechenden Anwendung der Regelungen zu feinschnittigen Rauchtabak. Die Höhe der Tabaksteuer soll sich dann wieder nach § 2 Abs. 3 TabStG bestimmen. Bislang war die steuerliche Behandlung von pflanzlichen Raucherzeugnissen in der Praxis nicht von nennenswerter Relevanz, weil pflanzliche Raucherzeugnisse in Deutschland kaum vermarktet wurden. Dies dürfte sich mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens jedoch ändern. Es ist insofern sicherzustellen, dass pflanzliche Raucherzeugnisse sachgerecht und in angemessener Höhe durch Einführung einer eigenen Steuerklasse besteuert werden.

6. Verbot von Anreicherung

Ein ausdrückliches Verbot der Anreicherung von konsumfähigen Nutzhanferzeugnissen und dessen Zubereitungen mit synthetischen und halbsynthetischen psychoaktiven Derivaten ist dem BvCW sehr wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass Nutzhanfblüten weiter mit rauschfähigen bislang nicht durch das NpSG regulierte Substanzen vermischt verkauft werden. Wir regen ausdrücklich an, das Gesetzesvorhaben um ein entsprechendes Verbot zu erweitern.

7. Stecklingsfrage

Wir schlagen vor, § 2 - Umgang mit Cannabis - zu ergänzen und folgenden Abs. 7 hinzuzufügen:

„(7) Der gewerbliche Handel mit Vermehrungsmaterial im Sinne von § 1 Nr. 7 KCanG ist für die Zwecke des privaten Eigenanbaus von Cannabis gemäß § 9 und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus nach den §§ 11-23 KCanG ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.“

Der Umgang mit Stecklingen einschließlich des Handels wird im KCanG dementsprechend nirgends pönalisiert oder untersagt. Dementsprechend ist auch der Handel mit Stecklingen erlaubt. Gleichwohl wird derzeit gegen den Handel mit Stecklingen ohne Existenz einer Ermächtigungsgrundlage vermehrt eingegriffen, sodass eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung notwendig erscheint.

Ferner empfehlen wir, die gesetzliche Definition "Steckling" gemäß § 1 Nr. 6 KCanG nachzuschärfen. Hiernach sind Stecklinge "Jungpflanzen" oder "Sprosstiele von Cannabispflanzen", die zur Aufzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.

Nach Art. 1 des des Einheitsabkommens über Betäubungsmittel von 1961 („**Einheitsabkommen**") bezeichnet

„b) Der Ausdruck „Cannabis“ [...] die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter.“

(Hervorhebung hinzugefügt)

Spiegelbildlich zu dieser Begriffsbestimmung könnten Stecklinge von Cannabis per Definition sinnvollerweise anhand des Kriterium des Vorhandenseins von Blüten- oder Fruchtständen abgegrenzt werden.

Jedenfalls hätte der Gesetzgeber Klarheit darüber zu verschaffen, was er unter einer "Jungpflanze" versteht. Der Begriff der Jungpflanze wird im Gesetz und in der amtlichen Begründung nirgends definiert. Gegenwärtig besteht eine ganz erhebliche Gefahr, dass Händler und Anbauvereinigungen Pflanzen, die weder blühen noch über Fruchtstände verfügen, zum Eigenanbau an Private als Stecklinge abgeben, diese Pflanzen jedoch von Behörden und Gerichten als Cannabis eingestuft werden und die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

8. Weiteres

Im Vortext könnte unter Punkt „C. Alternativen“ ergänzt werden, dass die Streichung der Rauschklausel zudem alternativlos ist, da Ihre Beibehaltung zu weiteren unsinnigen Strafverfahren gegen Landwirte und Gewerbetreibende führen würde. In der Begründung unter „A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ sollte es statt "Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft" heißen: "Hanf verbessert den Boden durch sein kräftiges Wurzelsystem (Bodenlockerung, Belüftung, Bodenstabilisierung / Erosionsschutz), durch Unkrautunterdrückung, Phytoremediation sowie in Form von Biomasse auch als Dünger". In der Begründung unter „B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Änderung des Konsumcannabisgesetzes), Zu Nummer 2“ sehen wir den in § 25 (1) GAPInVeKoS geregelte Zwang zur Erntefreigabe als unnötigen bürokratischen Aufwand, der abgeschafft werden sollte. Somit würden die landwirtschaftlichen Betriebe, welche auch Rahmenbedingungen wie die Maschinenverfügbarkeit und das Wetter berücksichtigen müssen, mehr Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung ihrer Arbeitsprozesse erhalten. Eine Stichprobenprüfung sowohl für die Nutzung von EU-Sorten (Saatgut-Etiketten) als auch für den THC-Gehalt der Pflanzen im Feld betrachtet der BvCW als völlig ausreichend.

Die Änderungen im Einzelnen:

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>§ 1 "Begriffsbestimmungen"</p> <p>[...]</p> <p>6. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.</p>	[Keine Änderung]	[Keine Änderung]	[Keine Änderung]	<p>Ändern in:</p> <p>1 Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>6. Stecklinge: Cannabispflanzen, die zur Anzucht verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.</p>
<p>§ 1 "Begriffsbestimmungen"</p> <p>[...]</p> <p>9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, a) Wenn der Verkehr mit ihnen –ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind</p>	<p>Punkt 1</p> <p>§ 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, wenn</p> <p>a) im Fall ihres Anbaus sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen oder</p> <p>bb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen,</p>	<p>Punkt 1</p> <p>§ 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, wenn</p> <p>a) im Fall ihres Anbaus sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen oder</p> <p>bb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen,</p>	<p>§ 1 "Begriffsbestimmungen"</p> <p>[...]</p> <p>9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, wenn</p> <p>c) im Fall ihres Anbaus sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen oder</p> <p>bb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen,</p>	<p>Wir schlagen vor, in § 1 Nummer 9 b) einen Satz 2 wie folgt anzufügen:</p> <p><i>„Im gewerblichen Zwischenhandel, insbesondere bei der Weiterverarbeitung von Nutzhanfprodukten, darf der Gehalt von 0,3% Tetrahydrocannabinol überschritten werden, solange sichergestellt ist, dass bei der Abgabe konsumierbarer fertiger Endprodukte an den Einzelhandel der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht überschritten wird.“</i></p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder</p> <p>b) wenn</p> <p>aa) sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aaa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei, oder</p> <p>bbb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen, und</p> <p>bb) der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von</p>	<p>und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>b) im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p>	<p>und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>b) im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p>	<p>und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>d) im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p>	

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind.</p>	<p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt, sowie deren Zubereitungen, soweit der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt;"</p>	<p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt, sowie deren Zubereitungen, soweit der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt;"</p>	<p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt, sowie ihre Zubereitungen, soweit der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt; [...]</p>	
<p>§ 2 Umgang mit Cannabis [...] (2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die 1. Extraktion von CBD, 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist. [...]</p>	<p>[Keine Änderung]</p>	<p>[Keine Änderung]</p>	<p>[Keine Änderung]</p>	<p>Wir schlagen eine Änderung vor in: § 2 Umgang mit Cannabis [...] (2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus Cannabis ist verboten. Das gilt nicht für die 1. Extraktion von CBD, 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist. [...] Außerdem schlagen wir folgende Ergänzung vor: <i>„(7) Der gewerbliche Handel mit Vermehrungsmaterial im Sinne von § 1 Nr. 7 KCanG ist für die Zwecke des privaten Eigenanbaus von Cannabis gemäß § 9 und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus nach den §§ 11-23 KCanG ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.“</i></p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.</p> <p>(2) Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>Punkt 2:</p> <p>§ 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 3.</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Es gelten entsprechend:</p> <p>1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p>	<p>Punkt 2:</p> <p>§ 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Es gelten entsprechend:</p> <p>1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1235 (ABl. L, 2024/1235, 26.4.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p>	<p>§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe a unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.</p> <p>(2) Es gelten entsprechend:</p> <p>1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1235 (ABl. L, 2024/1235, 26.4.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p>	

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.</p>	<p>2. § 25 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist.“</p>	<p>2. § 25 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist.“</p> <p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p> <p>„(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.“</p>	<p>2. § 25 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist.“</p> <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.</p>	

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>§32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.</p> <p>(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, 2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer, 3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind, 	<p>Punkt 3:</p> <p>§ 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen“ durch die Wörter „a ist der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum ersten Tag des nächsten Quartals nach Aussaat anzuzeigen. Handelt es sich nicht um eine neue Aussaat und ist die Anzeige bereits in einem vorherigen Quartal erfolgt, so kann die Anzeige unterbleiben.“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Das Wort „bei“ wird hinter dem Wort „Direktzahlungen“ eingefügt.</p> <p>bbb) Das Wort „vorgelegt“ wird durch das Wort „eingereicht“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und Ar“ durch ein Komma und die Wörter „Ar und Quadratmetern“ ersetzt.</p> <p>cc) Satz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Punkt 3:</p> <p>§ 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Unternehmen der Landwirtschaft haben den</p> <p>Anbau von Nutzhanf nach § 1 Nummer 9 Buchstabe a,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er in Innenräumen erfolgt bis zum ersten Tag des auf die Aussaat folgenden Quartals, 2. andernfalls bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Anzeige, wenn es sich nicht um eine neue Aussaat handelt und der Anbau bereits zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt worden ist.“ <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt“ durch die Wörter „Direktzahlungen bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und Ar“ durch ein Komma und die Wörter „Ar und Quadratmetern“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 3 wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.</p> 	<p>§32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Unternehmen der Landwirtschaft haben den Anbau von Nutzhanf nach § 1 Nummer 9 Buchstabe a,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er in Innenräumen erfolgt bis zum ersten Tag des auf die Aussaat folgenden Quartals, 2. andernfalls bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Anzeige, wenn es sich nicht um eine neue Aussaat handelt und der Anbau bereits zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt worden ist. <p>(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, 	<p>In § 32 (2) 3. Sollte vor "Beifügung" ergänzt werden: "digitaler"</p> <p>Aus der Praxis wurde uns mehrfach berichtet, dass eingesandte Saatgutetiketten bei der Landesbehörde verloren gingen und dies den Landwirten zur Last gelegt wurde. Auch daher plädieren wir dafür, dass es ausreicht, dass die Landwirte die Saatgutetiketten aufbewahren. Unseres Erachtens würde es bereits genügen, wenn im Falle einer Stichprobe die Saatgutetiketten vorgelegt werden können.</p> <p>Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass auch Rechnungen und Lieferscheine des Saatguts anstelle der Saatgutetiketten als Nachweis für die Nutzung EU-zertifizierten Saatguts ausreichen sollen.</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.</p> <p>Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.</p>			<p>2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer,</p> <p>3. die Sorte des Nutzhans unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht worden sind,</p> <p>4. die Aussaatfläche in Hektar, Ar und Quadratmetern unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.</p> <p>Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres einzureichen.</p>	

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
			<p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.</p>	

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Zukünftiger CanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen) 02.07.2024)	BvCW-Änderungsvorschläge & -Kommentare
<p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>37. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</p> <p>[...]</p>	<p>[Keine Änderung]</p>	<p>Punkt 4:</p> <p>In § 36 Absatz 1 Nummer 37 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.</p>	<p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>37. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</p> <p>[...]</p>	
				<p>Unter der Überschrift "Keine Neuartigkeit der Nutzpflanze Cannabis Sativa als Lebensmittel" sollte eine Vorschrift in das KCanG mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein nennenswerter Verzehr der Nutzpflanze Cannabis sativa L einschließlich deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt als belegt. 2. Die vorstehende Feststellung gilt insbesondere auch für solche aus der Nutzpflanze Cannabis sativa oder aus deren Pflanzenteile gewonnene Extrakte, die nicht mittels Wasser oder Öl, sondern mittels eines anderen der nach der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel dort jeweils aufgeführten und zugelassenen Extraktionslösungsmittel gewonnen wurden und werden.

RefE (Vortext)

Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Kommentar
A. Problem und Ziel		
<p>Der Nutzhanfanbau bietet vielfältige Vorteile in Sachen nachhaltige Rohstoffe, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität. Die Anbaufläche von Nutzhanf ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt ist die Anbaufläche sogar wieder gesunken. Die Gründe sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein großes Maß an rechtlicher Unsicherheit für den Umgang mit Nutzhanf. Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz dagegen nicht erlaubt werden.</p>	<p>Der Nutzhanfanbau bietet vielfältige Vorteile in Sachen nachhaltige Rohstoffe, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität. Die Anbaufläche von Nutzhanf hat sich in Deutschland in den letzten Jahren stetig vergrößert, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt hat sich die Anbaufläche sogar wieder verringert. Die Gründe für den Rückgang sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf. Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz dagegen nicht erlaubt werden.</p>	
B. Lösung		
<p>Mit dem Vorhaben wird insbesondere die sogenannte Missbrauchsklausel gestrichen und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf beseitigt. Zudem wird der Indoor-Anbau von Nutzhanf als neues Betätigungsfeld zugelassen.</p>	<p>Der Nutzhanfanbau bietet vielfältige Vorteile in Sachen nachhaltige Rohstoffe, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität. Die Anbaufläche von Nutzhanf hat sich in Deutschland in den letzten Jahren stetig vergrößert, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt hat sich die Anbaufläche sogar wieder verringert. Die Gründe für den Rückgang sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf. Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz dagegen nicht erlaubt werden.</p>	

Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Kommentar
C. Alternativen		
<p>Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zum Anstieg der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, muss somit eine Erweiterung der Möglichkeiten des Anbaus und Lockerung der Anforderungen an den Umgang mit Nutzhanf erfolgen.</p>	<p>Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen, auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zur Vergrößerung der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, muss somit eine Erweiterung der Möglichkeiten des Anbaus und Lockerung der Anforderungen an den Umgang mit Nutzhanf erfolgen.</p>	<p>Die Streichung der Rauschklausel ist zudem alternativlos, da Ihre Beibehaltung zu weiteren unsinnigen Strafverfahren gegen Landwirte und Gewerbetreibende führen würde.</p>
D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand		
Keine.	<p>Für die Zollverwaltung entstehen folgende Haushaltsausgaben, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt: Im Jahr 2025 entstehen Mehrausgaben in Höhe von 352 000 Euro und ab 2026 in Höhe von jährlich 686 000 Euro. Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird durch die Besteuerung von Nutzhanf mit Tabaksteuererhöhungen in Höhe von 2 544 000 Euro pro Jahr gerechnet. Der Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.</p>	
E. Erfüllungsaufwand		
E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger		
Keiner.	Keiner.	

Erster RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 02.07.2024)	Zweiter RefE NLG (Änderungspunkte am CanG; 13.08.2024)	Kommentar
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft		
Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.	Für die Wirtschaft entsteht folgender Erfüllungsaufwand, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt: Es entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 9 000 Euro sowie ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 62 000 Euro. Ferner entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 1 500 000 Euro.	
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung		
Zuständig für die neue Aufgabe der Kontrolle des Indoor-Anbaus von Nutzhanf ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8251,50 Euro entsteht.	uständig für die neue Aufgabe der Kontrolle des Indoor-Anbaus von Nutzhanf ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 251,50 Euro entsteht. Für die Zollverwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt: Es entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 46 000 Euro sowie ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 316 000 Euro. Ferner entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 17 000 Euro.	
F. Weitere Kosten		
Keine.	Keine.	

RefE (Begründungen)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anbau und die Verwertung von Nutzhanf hat einen vielfältigen Nutzen und leistet einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung. Fast alle Teile der Nutzhanfpflanze können verwertet werden: Sowohl Samen, Fasern, Blüten als auch die Blätter finden Verwendung in verschiedensten Produkten von Textilien über Lebensmittel bis hin zu Kosmetik. Dabei erfordert der Hanfanbau nur sehr wenig Dünger, in der Regel keine Pflanzenschutzmittel und muss nicht zusätzlich bewässert werden. Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft und bietet Lebensraum für Insekten. Der Nutzhanfanbau bietet damit vielfältige Vorteile in Sachen Nachhaltigkeit, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität.

Die Anbaufläche von Nutzhanf ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig gestiegen, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt ist die Anbaufläche sogar wieder gesunken. Die Gründe sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein großes Maß an rechtlicher Unsicherheit für den Umgang mit Nutzhanf. Die bisherigen Regelungen orientierten sich zudem an einer sehr restriktiven Cannabispolitik, die sich auch auf Nutzhanf erstreckte.

Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz nicht erlaubt werden.

Der Anbau und die Verwertung von Nutzhanf haben einen vielfältigen Nutzen und leisten einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der Bundesregierung. Fast alle Teile der Nutzhanfpflanze können verwertet werden: Sowohl Samen, Fasern und Blüten als auch die Blätter finden Verwendung in verschiedensten Produkten von Textilien über Lebensmittel bis hin zu Kosmetik. Dabei erfordert der Hanfanbau nur sehr wenig Dünger, in der Regel keine Pflanzenschutzmittel und es muss nicht zusätzlich bewässert werden. Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft und bietet Lebensraum für Insekten. Der Nutzhanfanbau bietet damit vielfältige Vorteile in Sachen Nachhaltigkeit, Abmilderung des Klimawandels und Biodiversität.

Die Anbaufläche von Nutzhanf hat sich in Deutschland in den letzten Jahren stetig vergrößert, der Anbau behielt aber seinen Nischencharakter. Zuletzt hat sich die Anbaufläche sogar wieder verringert. Die Gründe für den Rückgang sind wirtschaftlicher, aber auch rechtlicher und bürokratischer Natur. In Bezug auf verschiedene Regelungen besteht ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf. Die bisherigen Regelungen orientierten sich zudem an einer sehr restriktiven Cannabispolitik, die sich auch auf Nutzhanf erstreckte.

Das Vorhaben soll für mehr Rechtssicherheit und mehr Betätigungsfelder für den Nutzhanfsektor sorgen. Für den Verzehr zu Rauschzwecken bestimmte Cannabisprodukte, sogenannte Edibles, sollen mit dem Nutzhanfliberalisierungsgesetz nicht erlaubt werden.

Statt "Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft" sollte es heißen

"Hanf verbessert den Boden durch sein kräftiges Wurzelsystem (Bodenlockerung, Belüftung, Bodenstabilisierung / Erosionsschutz), durch Unkrautunterdrückung, Phytoremediation sowie in Form von Biomasse auch als Dünger"

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Vorhaben sieht vor, die sogenannte Missbrauchsklausel zu streichen. Diese legt fest, dass der Verkehr mit Nutzhanf nur dann zulässig sein soll, wenn der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. In der Rechtsprechung ist diese Voraussetzung unter der Geltung des Betäubungsmittelgesetzes sehr restriktiv ausgelegt worden. Diese Anwendung der Missbrauchsklausel stellt daher ein ernsthaftes Hindernis für die Entwicklung dieses Sektors dar. Es liegen keine Belege vor, dass der Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken tatsächlich stattfindet. Der damit verbundene Aufwand war angesichts der Beschaffungsmöglichkeiten auf dem Schwarzmarkt für den Konsumenten bereits vor der Verabschiedung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) unverhältnismäßig hoch. Mit der Verabschiedung des KCanG und den damit legal werdenden Beschaffungsmöglichkeiten für berauschen- des Konsumcannabis wird ein derartiger Missbrauch von Nutzhanf aus Sicht der Bundesregierung praktisch endgültig auszuschließen sein, so dass es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht länger bedarf. Der Gesundheitsschutz für besonders gefährdete Gruppen wie Schwangere, Kinder und Jugendliche erfolgt durch das jeweilige Fachrecht, insbesondere das Lebensmittelrecht.

Daneben soll auch der Indoor-Anbau von Nutzhanf zugelassen werden. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen, insbesondere für die Gewinnung von Cannabidiol (CBD) -haltigen Produkten.

Das Vorhaben sieht vor, die sogenannte Missbrauchsklausel zu streichen. Diese legt fest, dass der Verkehr mit Nutzhanf nur dann zulässig sein soll, wenn der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist. In der Rechtsprechung ist diese Voraussetzung unter der Geltung des Betäubungsmittelgesetzes sehr restriktiv ausgelegt worden. Diese Anwendung der Missbrauchsklausel stellt daher ein ernsthaftes Hindernis für die Entwicklung dieses Sektors dar. Es liegen keine Belege vor, dass der Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken tatsächlich stattfindet. Der damit verbundene Aufwand war angesichts der Beschaffungsmöglichkeiten auf dem Schwarzmarkt für den Konsumenten bereits vor der Verabschiedung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) unverhältnismäßig hoch. Mit der Verabschiedung des KCanG und den damit legal werdenden Beschaffungsmöglichkeiten für berauschen- des Konsumcannabis wird ein derartiger Missbrauch von Nutzhanf aus Sicht der Bundesregierung praktisch endgültig auszuschließen sein, so dass es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht länger bedarf. Der Gesundheitsschutz für besonders gefährdete Gruppen wie Schwangere, Kinder und Jugendliche erfolgt durch das jeweilige Fachrecht, insbesondere das Lebensmittelrecht.

Daneben soll auch der Indoor-Anbau von Nutzhanf zugelassen werden. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen, insbesondere für die Gewinnung von Cannabidiol (CBD) -haltigen Produkten.

Statt “Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft” sollte es heißen

“Hanf verbessert den Boden durch sein kräftiges Wurzelsystem (Bodenlockerung, Belüftung, Bodenstabilisierung / Erosionsschutz), durch Unkrautunterdrückung, Phytoremediation sowie in Form von Biomasse auch als Dünger”

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zum Anstieg der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, soll somit eine Lockerung der Anforderungen an Anbau und Umgang mit Nutzhanf erfolgen.

Es gibt keine Alternativen zum Vorhaben, denn Agrarsubventionen wie die Direktzahlungen der Europäischen Union für Flächen, auf denen Nutzhanf angebaut wird, haben nicht im erhofften Ausmaß zur Vergrößerung der Anbaufläche in Deutschland geführt. Um den Nutzhanf in Deutschland zu fördern, soll daher eine Lockerung der Anforderungen an Anbau und Umgang mit Nutzhanf erfolgen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen zu den Grenzen des erlaubten Besitzes und Konsums sowie zum gewerblichen Anbau von Nutzhanf sind auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Genussmittelrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG gestützt.

Die Regelungen zu den Grenzen des erlaubten Umgangs einschließlich des Anbaus von Nutzhanf sind auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Genussmittelrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 in der Fassung von 1972 (Single Convention on Narcotic Drugs; „Einheitsübereinkommen“) vereinbar. Das Einheitsübereinkommen verpflichtet in Artikel 28 Absatz 3 dazu den Missbrauch von Cannabis und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, nimmt aber den Nutzhanfanbau zum Zweck der Gewinnung von Fasern und Samen explizit in Absatz 2 aus. Durch die mit dem KCanG einhergehende Möglichkeit, Cannabis für Konsumzwecke auf legalem Wege zu beziehen, ist der Missbrauch von Nutzhanf praktisch endgültig ausgeschlossen. Die Streichung des Missbrauchsmerkmals kann daher in Übereinstimmung mit den UNKonventionen erfolgen. Sie ist demzufolge auch mit dem einschlägigen EU-Recht vereinbar.

Das Vorhaben ist mit dem Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 in der Fassung von 1972 (Single Convention on Narcotic Drugs; „Einheitsübereinkommen“) vereinbar. Das Einheitsübereinkommen verpflichtet in Artikel 28 Absatz 3 die Vertragsstaaten dazu den Missbrauch der Blätter der Cannabispflanze und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, nimmt aber den Nutzhanfanbau zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen) explizit in Artikel 28 Absatz 2 aus. Durch die mit dem KCanG einhergehende Möglichkeit, Cannabis für Konsumzwecke auf legalem Wege zu beziehen, ist der Missbrauch von Nutzhanf für den Konsum im Rahmen der Regelung des KCanG ausgeschlossen. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Vereinbarkeit des Konsums von Cannabis wird auf die Gesetzesbegründung des KCanG verwiesen. Die Streichung des Missbrauchsmerkmals kann daher in Übereinstimmung mit den UN-Konventionen erfolgen. Sie ist auch mit dem einschlägigen EU-Recht vereinbar.

<p>Eine Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Regelungen dienen, soweit sie überhaupt in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, der Lockerung von Regelungen. Diese Lockerung erfolgt, indem die bisher geltenden Regelungen ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Einschränkungen werden damit nicht durch ein neues System von Anforderungen ersetzt, sondern an diesen Stellen gänzlich aufgegeben. In anderen Fallkonstellationen existiert Rechtsprechung des EuGH, die darauf hinweist, dass eine Lockerung durch eine ersatzlose Streichung nicht notifizierungspflichtig wäre (Rechtssache C-273/94 Randnummern 13 bis 15; Rechtssache C-433/05 Randnummer 47).</p>	<p>Eine Notifizierung nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Regelungen dienen, soweit sie überhaupt in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, der Lockerung von Regelungen. Diese Lockerung erfolgt, indem die bisher geltenden Regelungen ersatzlos gestrichen werden. Die bisherigen Einschränkungen werden damit nicht durch ein neues System von Anforderungen ersetzt, sondern an diesen Stellen gänzlich aufgegeben. In anderen Fallkonstellationen existiert Rechtsprechung des EuGH, die darauf hinweist, dass eine Lockerung durch eine ersatzlose Streichung nicht notifizierungspflichtig wäre (Rechtssache C-273/94 Randnummern 13 bis 15; Rechtssache C-433/05 Randnummer 47).</p>	
<p>VI. Gesetzesfolgen</p>		
<p>1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung</p>		
<p>Durch die Streichung der Missbrauchsklausel und weiterer Vorgaben wird das Recht zum Nutzhanf vereinfacht und mehr Rechtssicherheit für den Umgang mit Nutzhanf erreicht.</p>	<p>Durch die Streichung der Missbrauchsklausel und weiterer Vorgaben wird das Recht zum Nutzhanf vereinfacht und mehr Rechtssicherheit für den Umgang mit Nutzhanf erreicht.</p>	

2. Nachhaltigkeitsaspekte

ine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da der Anbau von Nutzhanf erleichtert und gefördert werden soll und damit mehrere nachhaltige Aspekte erfüllt werden. Insbesondere wird das Nachhaltigkeitsziel 2 „Kein Hunger“ unterstützt, da aus Nutzhanf Samen, Öl und Tee gewonnen werden können. Beim Anbau muss kaum Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, sodass Ressourcen geschont und der Nährstoff- und Schadstoffeintrag in Grundwasser und Gewässer verringert wird. Damit werden auch die Ziele 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 14 „Leben unter Wasser“ und 15 „Leben an Land“ unterstützt. Nicht zuletzt ermöglicht die Verwertung der Hanffasern für die Dämmung von Gebäuden Kohlenstoffdioxid in Gebäuden zu fixieren und damit die Klimabilanz deutlich zu verbessern, wodurch dem Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ Rechnung getragen wird.

Das Vorhaben entspricht zudem Prinzip 3a und 4b für eine nachhaltige Entwicklung, da das erneuerbare Naturgut der Böden durch den vermehrten Anbau von Nutzhanf besser im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden kann, als dies bei einigen anderen Ackerkulturen der Fall ist.

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da der Anbau von Nutzhanf erleichtert und gefördert werden soll und damit mehrere nachhaltige Aspekte erfüllt werden. Insbesondere wird das Nachhaltigkeitsziel 2 „Kein Hunger“ unterstützt, da aus Nutzhanf Samen, Öl und Tee gewonnen werden können. Beim Anbau muss kaum Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, sodass Ressourcen geschont und der Nährstoff- und Schadstoffeintrag in Grundwasser und Gewässer verringert wird. Damit werden auch die Ziele 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 14 „Leben unter Wasser“ und 15 „Leben an Land“ unterstützt. Nicht zuletzt ermöglicht die Verwertung der Hanffasern für die Dämmung von Gebäuden Kohlenstoffdioxid in Gebäuden zu fixieren und damit die Klimabilanz deutlich zu verbessern, wodurch dem Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ Rechnung getragen wird.

Das Vorhaben entspricht zudem Prinzip 3a und 4b für eine nachhaltige Entwicklung, da das erneuerbare Naturgut der Böden durch den vermehrten Anbau von Nutzhanf besser im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden kann, als dies bei einigen anderen Ackerkulturen der Fall ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Für die Zollverwaltung entstehen folgende Haushaltsausgaben, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt:

Bei der Zollverwaltung entsteht durch die regelmäßige Überprüfung der Erlaubnisinhaber und der gewerblichen Einführer, die Bearbeitung von zusätzlichen Steueranmeldungen, von zusätzlichen Erlass-/Erstattungsanmeldungen bei der zentralen Steuerzeichenstelle sowie weiterer Überwachungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ab dem Jahr 2025 ein dauerhafter Personalmehrbedarf von insgesamt 3 AK des mittleren und 2 AK des gehobenen Dienstes. Hieraus ergeben sich im Jahr 2025 Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds inklusive Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von rund 227 000 Euro und ab dem Jahr 2026 in Höhe von jährlich rund 454 000 Euro sowie personalbezogene Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale inklusive Gemeinkostenzuschlag) im Jahr 2025 in Höhe von rund 108 000 Euro und ab dem Jahr 2026 in Höhe von jährlich rund 215 000 Euro. Für die zu erstellenden Gutachten werden Laborverbrauchsmaterialien benötigt, hier wird mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 12 000 Euro gerechnet. Außerdem fallen für die Herstellung und Transport von Steuerzeichen jährliche Ausgaben in Höhe von rund 5 000 Euro an.

Der Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Davon ausgehend, dass das Gesetz zum 01.01.2025 in Kraft tritt, ergeben sich für den Bund ab dem Jahr 2025 Steuer Mehreinnahmen (Tabaksteuer) in Höhe von rund 2 544 000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Für die Wirtschaft entsteht folgender Erfüllungsaufwand, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt:

Es entsteht mit Einführung des Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9 000 Euro Personalkosten.

Davon entfallen rund 2 000 Euro für die Anmeldung als Steuerzeichenbezieher, wobei von 50 Fällen und einem Zeitanatz von 60 Minuten pro Fall ausgegangen wird. Da sich die Anmeldungen nicht auf einen einzelnen Wirtschaftskreis eingrenzen lassen, werden die Lohnkostensätze für die Gesamtwirtschaft angesetzt: durchschnittlich 36,30 Euro/ Stunde. Weitere rund 4 000 Euro fallen für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis an (40 Fälle à 150 Minuten; Lohnsatz 36,30 Euro/Stunde). Es fallen rund 1 000 Euro für die Anzeige als gewerblicher Einführer (10 Fälle à 120 Minuten; Lohnsatz 36,60 Euro/Stunde) und rund 3 000 Euro für den Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis (50 Fälle à 90 Minuten; Lohnsatz 36,60 Euro/Stunde) an.

Ferner fällt ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1 500 000 Euro an. Es wird angenommen, dass für 1 250 000 Euro Druck-, Schneid-, Etikettier- und Abfüll- /Verpackungsmaschinen angeschafft werden müssen sowie für die Umrüstung von vorhandenen Abfüll- /Verpackungsmaschinen oder sonstigen Herstellungsmaschinen 250 000 Euro anfallen.

	<p>Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich auf rund 62 000 Euro Personalkosten. Davon entfallen rund 44 000 Euro auf wiederkehrende Steueranmeldungen (600 Fälle à 120 Minuten; Zeitanatz 36,30 Euro/Stunde) und rund 18 000 Euro auf die Abgabe von Steuer-/Erlass- und Erstattungsanmeldungen (250 Fälle à 120 Minuten; Lohnsatz 36,30 Euro/Stunde).</p>	
<p>c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung</p>		
<p>Für die neue Aufgabe der Überwachung des Indoor-Anbaus von Nutzhanf entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von jährlich insgesamt 8251,50 Euro:</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung, gestützt durch Informationen aus der Wirtschaft, wird der Indoor-Anbau von Nutzhanf zunächst nur von einer geringen einstelligen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden, da der Indoor-Anbau für andere aus Nutzhanf gewonnene Produkte als CBD wirtschaftlich äußerst schwierig wäre. Es wird von einer Gewächshausfläche von ca. 2.000 m² pro Betrieb ausgegangen, die mit 3 bis 4 Zyklen pro Jahr bewirtschaftet würde.</p> <p>Für die Kontrollen selbst wäre nach vorläufiger Einschätzung ein Arbeitsansatz von einem Tag pro Betrieb und pro Anbauzyklus durch Kontrolleure des gehobenen Dienstes erforderlich. Bei einer Kontrollquote von 30 %, wie es die entsprechend anzuwendende Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 vorgibt, wären damit 5 Arbeitstage pro Jahr anzusetzen. Bei einem Ansatz von damit insgesamt 41 Stunden und dem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde ergibt dies Personalkosten in Höhe von 1906,50 Euro.</p> <p>Für die fachliche Begleitung der Kontrollen, Erstellung eines Kontrollkonzepts und Kommunikation mit (übergeordneten) Behörden und Justiz entsteht zudem ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 % eines Vollzeitäquivalents (90 Personalstunden x 70,50 Euro) im höheren Dienst, also 6345 Euro.</p> <p>Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.</p>	<p>Für die neue Aufgabe der Überwachung des Indoor-Anbaus von Nutzhanf ist lediglich mit einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung in Höhe von jährlich insgesamt rund 10 250 Euro zu rechnen. Nach fachlicher Einschätzung, gestützt durch Informationen aus der Wirtschaft, wird der Indoor-Anbau von Nutzhanf zunächst nur von einer geringen einstelligen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden, da der Indoor-Anbau für andere aus Nutzhanf gewonnene Produkte als CBD wirtschaftlich äußerst schwierig wäre. Es wird von einer Gewächshausfläche von ca. 2.000 m² pro Betrieb ausgegangen, die mit 3 bis 4 Zyklen pro Jahr bewirtschaftet und von der zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert würde.</p> <p>Für die Zollverwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand, da Nutzhanf bei Verwendung als Tabakersatzprodukt (wie pflanzliche Raucherzeugnisse aus lediglich getrockneten und zerkleinerten Nutzhanfpflanzen) künftig der Tabaksteuer unterliegt:</p> <p>Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 46 000 Euro Personalkosten.</p> <p>Davon entfallen rund 21 000 Euro auf die Erteilung neuer Erlaubnisse (40 Fälle à 670 min gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/Stunde) und 8 000 Euro auf die Erweiterung bestehender Erlaubnisse (50 Fälle à 203 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/Stunde) sowie rund 5 000 Euro für Unterstützungsmaßnahmen der Steueraufsicht (15 Fälle à 600 Minuten mittlerer Dienst, Lohnkosten 33,80 Euro/Stunde).</p>	

	<p>Für die Bearbeitung von Anzeigen als gewerblicher Einführer ergeben sich rund 4 000 Euro Personalkosten (10 Fälle à 560 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/ Stunde), weitere 4 000 Euro entfallen auf die Bearbeitung von Anmeldungen als Bezieher von Steuerzeichen (50 Fälle à 90 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/ Stunde). Für die Bearbeitung des Sortenverzeichnisses fallen rund 2 000 Euro an (50 Fälle à 60 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/Stunde). Darüber hinaus fallen je 1 000 Euro für Anpassungen des Portals www.zoll.de (10 Fälle/ Seiten à 60 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/Stunde) sowie Anpassungen von Standards (14 Fälle à 90 Minuten gehobener Dienst, Lohnkosten 46,50 Euro/ Stunde) an.</p> <p>Es entsteht außerdem ein jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten): Formatierung der Tabelle in diese Tabelle begrenzt möglich; hier Zugang zum Original Text inklusive Tabelle auf S.10f: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/nlg_n eu.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>Bei diesen Personalaufwänden wurden jährliche Lohnkosten in Höhe von 33,80 Euro/Stunde (m. D.), 46,50 Euro/Stunde (g. D.) und 70,50 Euro/Stunde (h. D.) zu Grunde gelegt.</p> <p>Darüber hinaus entstehen 12 000 Euro jährliche Sachkosten für Laborverbrauchsmaterialien und rund 5 000 Euro für die Herstellung von Steuerzeichen sowie den Transport.</p>	
5. Weitere Kosten		
Keine.	Keine.	
6. Weitere Gesetzesfolgen		
Keine.	Keine.	

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist wie beim bisher geltenden Recht zum Nutzhanf nicht vorgesehen, da die Zulässigkeit des Anbaus und des Umgangs mit Nutzhanf in Deutschland auf Dauer angelegt ist.

Eine Evaluierung erfolgt nicht.

Eine Befristung des Gesetzes ist wie beim bisher geltenden Recht zum Nutzhanf nicht vorgesehen, da die Zulässigkeit des Anbaus und des Umgangs mit Nutzhanf in Deutschland auf Dauer angelegt ist.

Eine Evaluierung erfolgt nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Konsumcannabisgesetzes)

Zu Nummer 1

a) Streichung des Missbrauchskriteriums

Von der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) war Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen unter anderem nur dann erfasst, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Die Regelung ist im Wesentlichen unverändert auch für das KCanG übernommen worden. Aufgrund der zu dem Kriterium, dass der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein muss (sog. Missbrauchsklausel), auf der Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes ergangenen Rechtsprechung führt die Regelung zu einer unsachgemäßen Einschränkung des Verkehrs mit Nutzhanfprodukten. Laut Rechtsprechung ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass beispielsweise Nutzhanftee (siehe hierzu BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 24 f.) oder CBD-Blüten (siehe hierzu BGH mit Beschluss vom 23.06.2022 – 5 StR 490/21, juris Rn. 17) verbacken und sodann zum Rausch missbraucht werden. Der Verkehr mit diesen Produkten ist damit grundsätzlich strafbar, obwohl der Grenzwert von 0,3 Prozent THC eingehalten wird.

Von der Ausnahme zu Cannabis in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) waren Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen unter anderem nur dann erfasst, wenn der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken diente, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Die Regelung ist im Wesentlichen unverändert in das KCanG übernommen worden. Aufgrund der zu dem Kriterium, dass der Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen sein muss (sog. Missbrauchsklausel), auf der Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes ergangenen Rechtsprechung führt die Regelung zu einer unsachgemäßen Einschränkung des Verkehrs mit Nutzhanfprodukten. Laut der Rechtsprechung ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass beispielsweise Nutzhanftee (siehe hierzu BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 24 f.) oder CBD-Blüten (siehe hierzu BGH mit Beschluss vom 23.06.2022 – 5 StR 490/21, juris Rn. 17) verbacken und sodann zum Rausch missbraucht werden. Der Verkehr mit diesen Nutzhanferzeugnissen kann damit strafbar sein, obwohl der Grenzwert von 0,3 Prozent THC eingehalten wird.

Die Missbrauchsklausel ist daher zu streichen. Sie bringt auch für die Sicherheit von Lebensmitteln keinen zusätzlichen Mehrwert. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind ausreichend. Besonders zu nennen sind insoweit die Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sowie die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (sog. Novel-Food-Verordnung). Zudem dürfen unsichere Lebensmittel nach dem nationalen Lebensmittelrecht nicht in den Verkehr gebracht werden.

Mit der Verordnung (EU) 2023/915 sind zuletzt die Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Äquivalente (Δ 9-THC-Äquivalente) für Hanfsamen, gemahlene Hanfsamen und Hanfsaatöl festgelegt worden. Für den Wasseraufguss von Hanfblättern, sofern diese nicht von den Blüten und Fruchtspitzen begleitet werden, sogenannter Hanfblättertée, sieht die Verordnung (EU) 2023/915 bislang noch keine spezifischen Grenzwerte vor. Hier greift die Akute Referenzdosis (ARfD) des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) zur Beurteilung hanfhaltiger Lebensmittel. Das BfR empfiehlt, die toxikologische Beurteilung hanfhaltiger Lebensmittel auf Grundlage der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2015 abgeleiteten ARfD von 1 Mikrogramm Δ 9-THC/kg Körpergewicht durchzuführen. Die ARfD gibt die geschätzte maximale Menge eines Stoffes an, die im Verlauf eines Tages bei einer Mahlzeit oder bei mehreren Mahlzeiten ohne erkennbares Gesundheitsrisiko mit der Nahrung aufgenommen werden kann. Beide Grenzwerte gewährleisten zugleich, dass keine Aufnahme von rauschrelevanten Mengen an THC erfolgen kann.

Die Missbrauchsklausel ist daher zu streichen. Sie bringt auch für die Sicherheit von Lebensmitteln keinen zusätzlichen Mehrwert. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind ausreichend, um den erforderlichen Verbraucher-, Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutz umfassend sicherzustellen. Besonders zu nennen sind insoweit die Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1002 (ABl. L 2024/1002 5.4.2024) geändert worden ist, sowie die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, (sog. Novel-Food-Verordnung). Zudem dürfen unsichere Lebensmittel nach dem nationalen Lebensmittelrecht nicht in den Verkehr gebracht werden.

Für andere als die vorgenannten hanfhaltigen Lebensmittel liegt in der Europäischen Union noch keine Verwendungsgeschichte vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr vor. Solche hanfhaltigen Lebensmittel bedürfen daher nach Novel-Food-Verordnung zunächst einer Zulassung als neuartiges Lebensmittel. Nur zugelassene neuartige Lebensmittel dürfen nach Maßgabe der für diese festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Sollten in Zukunft weitere hanfhaltige Erzeugnisse als Lebensmittel im Rahmen der Novel-Food-Verordnung zugelassen werden, so wird bei deren Bewertung

Unter anderem gestützt auf Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Halbsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 haben die zuständigen Behörden bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass die mit dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften beauftragte Behörde nach allgemeinen Grundsätzen zur Amtsermittlung verpflichtet ist, den Lebensmittelunternehmer jedoch zugleich nicht nur die Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung trifft, ob das jeweilige Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung fällt, sondern auch die Obliegenheit, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Anwendbarkeit der Verordnung zu überprüfen. Auch für Futtermittel werden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Tieres und des Verbrauchers im Hinblick auf die Auswirkungen der Verwendung von Nutzhanf als Futtermittel ergriffen, auch vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Transfers von THC aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischer Herkunft. Im EU-Katalog für Einzelfuttermittel (Verordnung (EG) Nr. 68/2013)

Für andere als die vorgenannten hanfhaltigen Lebensmittel liegt in der Europäischen Union noch keine Verwendungsgeschichte vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr vor. Solche anderen hanfhaltigen Lebensmittel bedürfen daher nach der Novel-Food-Verordnung zunächst einer Zulassung als neuartiges Lebensmittel. Nur zugelassene neuartige Lebensmittel dürfen nach Maßgabe der für diese festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Sollten in Zukunft weitere hanfhaltige Erzeugnisse als Lebensmittel im Rahmen der Novel-Food-Verordnung zugelassen werden, so wird bei deren Bewertung ebenfalls die ARfD herangezogen werden, um die Sicherheit des Lebensmittels zu bewerten.

Unter anderem gestützt auf Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Halbsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, haben die zuständigen Behörden bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

sind lediglich Einträge für THC-arme Hanfprodukte gelistet, für die zusätzlich THC-Höchstgehalte auf EU Ebene festgelegt werden. Als weiterer Schritt ist für THC-reiche Pflanzenbestandteile bzw. Hanfprodukte auf EU-Ebene eine Aufnahme in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über verbotene Stoffe bzw. Materialien, die einer Einschränkung unterliegen, geplant.

Im Übrigen wird für Zubereitungen aus Nutzhanf festgelegt, dass diese nicht mehr als 0,3 % THC enthalten dürfen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass keine Nutzhanfextrakte mit höherem THC-Gehalt als 0,3 % hergestellt werden, die möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit darstellen könnten. Darüber hinaus wird aber nun auch explizit im Gesetz klargestellt, dass auch der Umgang mit Nutzhanf-extrakten von der Definition von Nutzhanf umfasst ist. Auch für Zubereitungen aus Nutzhanf gelten die zuvor erläuterten Regelungen des jeweiligen Fachrechts.

Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass die mit dem Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften beauftragte Behörde nach allgemeinen Grundsätzen zur Amtsermittlung verpflichtet ist, den Lebensmittelunternehmer jedoch zugleich nicht nur die Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung trifft, ob das jeweilige Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung fällt, sondern auch die Obliegenheit, der zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Anwendbarkeit und die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zu überprüfen.

Zudem werden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Tiere und der Verbraucher im Hinblick auf die Auswirkungen der Verwendung von Nutzhanf als Futtermittel ergriffen, auch vor dem Hintergrund des nachgewiesenen Transfers von THC aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischer Herkunft. Im EU-Katalog für Einzelfuttermittel (Verordnung (EG) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 029 vom 30.1.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2022/1104 (ABl. L 177 vom 4.7. 2022, S. 4) geändert worden ist) sind lediglich Einträge für THC-arme Hanfprodukte gelistet, für die zusätzlich THC-Höchstgehalte auf EU-Ebene festgelegt werden. Die Nutzung des Katalogs durch die Futtermittelunternehmer ist freiwillig. Allerdings kann die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels nur verwendet werden, wenn alle einschlägigen Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden. Als weiterer Schritt ist für THC-reiche Pflanzenbestandteile bzw. Hanfprodukte auf EU-Ebene eine Aufnahme in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates,

80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/1903 (ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 22) geändert worden ist, über verbotene Stoffe bzw. Materialien, die einer Einschränkung unterliegen, geplant.

b) Streichung der Anforderung des gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecks

Die Voraussetzung in Artikel 1 § 1 Nummer 9 Buchstabe a, dass der Verkehr ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen darf, ist ebenfalls zu streichen.

Nach der zur Vorgängerregelung im BtMG ergangenen Rechtsprechung (BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 14 ff.) ist der Verkauf von Nutzhanfprodukten an Endkonsumenten zulässig, selbst wenn nur auf einer Seite des Geschäfts ein gewerblicher Zweck vorliegt. Das bedeutet, dass für den Verkehr in der kommerziellen Lieferkette von Ernte bis zum Endkonsumenten keine Beschränkungen durch diese Voraussetzung bestehen.

Damit hat das Merkmal keinen sinnvollen, dem Gesundheitsschutz dienenden Regelungsgehalt, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern der nicht-gewerbliche Verkehr mit Nutzhanf wesentlich höhere Gesundheitsgefahren birgt.

Die Anwendbarkeit des jeweiligen Fachrechts, insbesondere in Bezug auf Lebens-, Futter- und Arzneimittel, sowie Kosmetika und Raucherzeugnisse wird von dieser Änderung nicht betroffen.

Die Voraussetzung in § 1 Nummer 9 Buchstabe a, dass der Verkehr ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen darf, ist ebenfalls zu streichen.

Nach der zur Vorgängerregelung im BtMG ergangenen Rechtsprechung (BGH mit Urteil vom 24.3.2021 – 6 StR 240/20, juris Rn. 14 ff.) ist der Verkauf von Nutzhanfprodukten an Endkonsumenten zulässig, selbst wenn nur auf einer Seite des Geschäfts ein gewerblicher Zweck vorliegt. Das bedeutet, dass für den Verkehr in der kommerziellen Lieferkette von Ernte bis zum Endkonsumenten keine Beschränkungen durch diese Voraussetzung bestehen. Lediglich der gänzlich nicht-gewerbliche Verkehr wird durch dieses Merkmal eingeschränkt.

Damit hat das Merkmal keinen sinnvollen, dem Gesundheitsschutz dienenden Regelungsgehalt, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern der nicht-gewerbliche Verkehr mit Nutzhanf wesentlich höhere Gesundheitsgefahren birgt.

Die Anwendbarkeit des jeweiligen Fachrechts, insbesondere in Bezug auf Lebens-, Futter- und Arzneimittel, sowie Kosmetika und Raucherzeugnisse wird von dieser Änderung nicht betroffen. Dieses ist weiterhin anwendbar.

c) Klarstellung für den Nutzhanfanbau

Die Anpassung der Struktur und die Einfügung der Wörter „im Fall ihres Anbaus“ im neuen Buchstaben a und der Wörter „im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen“ im neuen Buchstaben b dienen der Klarstellung, dass im Fall des Anbaus allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens a und im Fall des sonstigen Umgangs allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens b Anwendung finden soll.

Der Umgang mit Nutzhanf soll, insbesondere nach Streichung des Missbrauchsriteriums (siehe oben), größtenteils frei bleiben. Ausnahme ist der Anbau von mehr als drei Pflanzen, der zumindest im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens weiterhin Landwirten vorbehalten bleiben soll. Ohne die Ergänzung könnte die Regelung im neuen § 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb so ausgelegt werden, dass jegliche Cannabispflanze, egal ob sie sich im Anbau befindet oder nicht, unter die Definition von Nutzhanf fällt, wenn sie nicht mehr als 0,3 Prozent THC enthält. Sie wäre damit Nutzhanf und von den Regelungen zu Cannabis befreit.

Der Anbau wird nun vor dem sonstigen Umgang geregelt, da jener den ersten Schritt bei der Entstehung von Nutzhanf darstellt. Durch die Verwendung des Begriffs „Umgang“ soll neben dem Verkehr, insbesondere auch der bloße Besitz von Nutzhanf erfasst werden. Werden Sorten aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog von Personen angebaut, die nicht Landwirt sind oder für Direktzahlungen in Betracht kommen, so stellt dies nicht den Anbau von Nutzhanf nach § 1 Nummer 9 a dar und fällt damit unter den Begriff des Anbaus von Cannabis nach § 1 Nummer 8, der nach den hierfür geltenden Regelungen, insbesondere für den privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbau, zu beurteilen ist.

Die Anpassung der Struktur und die Einfügung der Wörter „im Fall ihres Anbaus“ im neuen Buchstaben a und der Wörter „im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen“ im neuen Buchstaben b dienen der Klarstellung, dass im Fall des Anbaus allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens a und im Fall des sonstigen Umgangs allein die Begriffsbestimmung des Buchstabens b Anwendung finden soll.

Der Umgang mit Nutzhanf soll, insbesondere nach Streichung des Missbrauchsriteriums (siehe oben), größtenteils frei bleiben. Ausnahme ist der Anbau von mehr als drei Pflanzen, der weiterhin Landwirten vorbehalten bleiben soll. Ohne die Ergänzung der zuvor genannten Wörter könnte die Regelung im neuen § 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb so ausgelegt werden, dass jegliche Cannabispflanze, egal ob sie sich im Anbau befindet oder nicht, unter die Definition von Nutzhanf fällt, wenn sie nicht mehr als 0,3 Prozent THC enthält. Sie wäre damit Nutzhanf und von den Regelungen zu Cannabis befreit.

Der Anbau wird nun vor dem sonstigen Umgang geregelt, da jener den ersten Schritt bei der Entstehung von Nutzhanf darstellt. Durch die Verwendung des Begriffs „Umgang“ soll neben dem Verkehr insbesondere auch der bloße Besitz von Nutzhanf erfasst werden. Werden Sorten aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog von Personen angebaut, die nicht ein Unternehmen der Landwirtschaft sind, so stellt dies nicht den Anbau von Nutzhanf im Sinne des § 1 Nummer 9 Buchstabe a dar und fällt damit unter den Begriff des Anbaus von Cannabis im Sinne des § 1 Nummer 8, der nach den hierfür geltenden Regelungen, insbesondere für den privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbau nach den §§ 9 und 10 KCanG sowie den Regelungen des Kapitel 4 KCanG, zu beurteilen ist.

d) Erweiterung auf alle Unternehmen der Landwirtschaft (Indoor-Anbau)

Der Ausschluss von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei vom Nutzhanfanbau wird aufgehoben. Die bisherige Regelung ist vor allem historisch bedingt und beschränkte den Nutzhanfanbau im Wesentlichen auf solche Unternehmen, die auch Subventionen der EU dafür erhalten konnten (heutzutage die sogenannten Direktzahlungen).

Ziel ist es, mit der Streichung insbesondere auch den Indoor-Anbau von Nutzhanf zuzulassen. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft in Bodenbearbeitung hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen. Zudem ist im Indoor-Anbau eine genaue Steuerung der Wirkstoffgehalte im Nutzhanf möglich. Dies macht den Anbau auch für die Herstellung von CBD-haltigen Produkten wie CBD-Öl interessant, für deren Vertrieb freilich die jeweils spezifisch geltenden Regelungen in den möglichen Einsatzgebieten beachtet werden müssen.

Der Ausschluss von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei vom Nutzhanfanbau wird aufgehoben. Die bisherige Regelung ist vor allem historisch bedingt und beschränkte den Nutzhanfanbau im Wesentlichen auf solche Unternehmen, die auch Subventionen der EU dafür erhalten konnten (heutzutage die sogenannten Direktzahlungen).

Ziel ist es, mit der Streichung insbesondere auch den Indoor-Anbau von Nutzhanf zuzulassen. Der Indoor-Anbau eröffnet weiteren Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere auch im ländlichen Raum, über die Landwirtschaft in Bodenbearbeitung hinaus Möglichkeiten, Nutzhanf anzubauen. Zudem ist im Indoor-Anbau eine genaue Steuerung der Wirkstoffgehalte im Nutzhanf möglich. Dies macht den Anbau auch für die Herstellung von CBD-haltigen Produkten wie CBD-Öl interessant, für deren Vertrieb die jeweils spezifisch geltenden Regelungen in den möglichen Einsatzgebieten beachtet werden müssen.

e) Zubereitungen

Im Übrigen wird für Zubereitungen festgelegt, dass diese nicht mehr als 0,3 Prozent THC enthalten dürfen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass keine Nutzhanfextrakte mit höherem THC-Gehalt als 0,3 Prozent hergestellt werden, die möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit darstellen könnten. Andererseits wird nun auch explizit im Gesetz klar gestellt, dass auch der Umgang mit Nutzhanfextrakten von der Definition von Nutzhanf umfasst ist. Auch für Zubereitungen aus Nutzhanf gelten die zuvor erläuterten Regelungen des jeweiligen Fachrechts.

Zu Nummer 2

Die Neufassung von Absatz 2 ändert die für den Anbau, der nicht für Direktzahlungen in Frage kommt, entsprechend geltenden Regelungen des EU-Rechts und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

Nach der bisherigen Rechtslage galten sämtliche für den durch Direktzahlungen geförderten Nutzhanfanbau auch für den Anbau auf Flächen, für die keine Direktzahlungen gewährt werden. Zur Vereinfachung des Anbaus ohne Direktzahlungen und insbesondere auch um die Rechtslage an die Möglichkeit des Indoor-Anbaus anzupassen, werden nur noch die unbedingt erforderlichen Regelungen entsprechend gelten. Dabei handelt es sich einerseits um das in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 vorgegebene Prüfverfahren zur Feststellung des THC-Wertes von Nutzhanf und andererseits um die Regelung von Blühmeldungen nach der GAP-InVeKoSV

Die Änderung von § 31 Absatz 1 wird als Folgeänderung zur Anpassung der Struktur des Begriffs Nutzhanf vorgenommen.

Die Neufassung von § 31 Absatz 2 ändert, welche Regelungen des EU-Rechts und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) für den Anbau, der nicht für Direktzahlungen in Frage kommt, entsprechend gelten.

Nach der bisherigen Rechtslage galten sämtliche für den durch Direktzahlungen geförderten Nutzhanfanbau geltende Vorschriften auch für den Anbau auf Flächen, für die keine Direktzahlungen gewährt werden. Zur Vereinfachung des Anbaus ohne Direktzahlungen und insbesondere auch um die Rechtslage an die Möglichkeit des Indoor-Anbaus anzupassen, sollen nur noch die unbedingt erforderlichen Regelungen entsprechend gelten. Dabei handelt es sich einerseits um das in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 vorgegebene Prüfverfahren zur Feststellung des THC-Wertes von Nutzhanf und andererseits um die Regelung von Blühmeldungen nach der GAP-InVeKoSV.

Der bisherige § 31 Absatz 2 Satz 3 wird zu Absatz 3.

Der in § 25 (1) GAPInVeKoS geregelte Zwang zur Erntefreigabe ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand, der abgeschafft werden sollte. Somit würden die landwirtschaftlichen Betriebe, welche auch Rahmenbedingungen wie die Maschinenverfügbarkeit und das Wetter berücksichtigen müssen, mehr Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung ihrer Arbeitsprozesse erhalten.

Eine Stichprobenprüfung sowohl für die Nutzung von EU-Sorten (Saatgut-Etiketten) als auch für den THC-Gehalt der Pflanzen im Feld betrachtet der BvCW als völlig ausreichend.

Zu Nummer 3

Zu “?” und “Buchstabe a”

Da der durch die Änderung in § 1 Nummer 9 Buchstabe a nun zugelassene Indoor-Anbau ganzjährig stattfindet, ist die alte Regelung für die Anzeige nicht mehr ausreichend. Ersetzt wird die bisherige Regelung für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf durch eine quartalsmäßige Anzeige für neu erfolgten Anbau. Dieser Zeitabstand orientiert sich an den vegetativen Eigenschaften von Nutzhanf und ist damit an die bisherige Regelung angelehnt, die nach der Aussaat im April/Mai eine Frist bis zum 1. Juli des Anbaujahres vorsah.

Da der durch die Änderung in § 1 Nummer 9 Buchstabe a nun zugelassene Indoor-Anbau ganzjährig stattfindet, ist die alte Regelung für die Anzeige nicht mehr ausreichend. Ergänzt wird in Nummer 1 die bisherige Regelung für die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf durch eine quartalsmäßige Anzeige für neu erfolgten Anbau in Innenräumen (Indoor-Anbau). Dieser Zeitabstand orientiert sich an den vegetativen Eigenschaften von Nutzhanf und ist an die in Nummer 2 für den Outdoor-Anbau weiterhin vorgesehene Regelung angelehnt, die nach der Aussaat im April/Mai eine Frist bis zum 1. Juli des Anbaujahres vorsah.

Wenn der Anbau nicht in einem Quartal abgeschlossen wird, muss er gemäß der Regelung in Satz 2 nicht erneut angezeigt werden, denn die erforderlichen Informationen liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits von der vorigen Anzeige vor.	Wenn der Indoor-Anbau nicht in einem Quartal abgeschlossen wird, muss er gemäß der Regelung in Satz 2 nicht erneut angezeigt werden, denn die erforderlichen Informationen liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits von der vorigen Anzeige vor.	
Zu Buchstabe b		
Zu “?” und “Doppelbuchstabe aa”		
Der Wortlaut wird angepasst, da die Einreichung von Saatgutetiketten nach der für die Direktzahlungen geltenden GAP-InVeKoS-Verordnung mit Inkrafttreten der nächsten Änderungsverordnung auch elektronisch eingereicht werden können.	Der Wortlaut wird angepasst, da die Saatgutetiketten nach der für die Direktzahlungen geltenden GAP-InVeKoS-Verordnung mit Inkrafttreten der letzten Änderungsverordnung nun auch elektronisch eingereicht werden können.	
Zu Doppelbuchstabe bb		
Die Änderung erfolgt um die in der Regel kleineren Anbauflächen im Indoor-Anbau zu berücksichtigen.	Die Änderung erfolgt, um die in der Regel kleineren Anbauflächen im Indoor-Anbau zu berücksichtigen.	
Zu Doppelbuchstabe cc		
Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.	[Entfällt]	
Zu Buchstabe c		
	Der Wortlaut wird angepasst, da die Saatgutetiketten nach der für die Direktzahlungen geltenden GAP-InVeKoS-Verordnung mit Inkrafttreten der letzten Änderungsverordnung nun auch elektronisch eingereicht werden können.	
Zu Nummer 4		
	Die Änderung stellt eine Folgeänderung dar, da § 32 Absatz 1 nun mehrere Sätze hat.	

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um möglichst frühzeitig weitere Strafverfahren aufgrund der Missbrauchsklausel für den Umgang mit Nutzhanf zu vermeiden.